



Der Oberbürgermeister

über  
Magistrat

und  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Frauenangelegenheiten

30. Januar 2013

**Betreff**

Beschluss-Nr. 0070 vom 25. September 2012, (SV-Nr.12-F-08-0110)

**Beschlusstext**

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

- a) nach welchen Kriterien die kommunale Frauenbeauftragte an Sitzungsvorlagen zu mädchen- und frauenrelevanten Inhalten beteiligt wird;
- b) wer über die Erforderlichkeit der Beteiligung jeweils entscheidet;
- c) wie ein Verfahren aussieht, das eine effektive Beteiligung der Frauenbeauftragten sicherstellt und eine entsprechende Kontrolle gewährleistet.

**Berichtstext**

Zu a und b)

Die Beteiligung der kommunalen Frauenbeauftragten erfolgt gemäß § 4 b Hessische Gemeindeordnung (HGO). Demnach haben die Gemeinden die Aufgabe die Durchsetzung der Gleichberechtigung innerhalb der Gemeinde umzusetzen. Die Tätigkeit der kommunalen Frauenbeauftragten ist also im Gegensatz zu der Frauenbeauftragten nach dem HGIG nach außen gerichtet.

Die Frauenbeauftragte ist bei mädchen- und frauenrelevanten Themen zu beteiligen. Hierbei hat das zuständige Dezernat bereits bei der Erstellung einer Sitzungsvorlage die Entscheidung über die Beteiligung zu treffen und dies auf dem Deckblatt zu vermerken.

Das Dezernat und auch das Magistratsbüro haben die Sitzungsvorlagen dahingehend zu überprüfen, ob die Maßnahme in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Frauenbeauftragten fallen kann. Ist dieser Fall gegeben, muss sie die Sitzungsvorlage abgezeichnet bzw. eine Stellungnahme beigefügt haben. Ansonsten ist die Sitzungsvorlage nicht beratungsreif und wird an das zuständige Dezernat zurückgeleitet.

Weiterhin wird auf den Kriterienkatalog vom 16.02.2001 (Empfehlung der DezernentInnenkonferenz) und die Dienstanweisung vom 09.03.1995 hingewiesen, die als Anlage beigefügt sind. Die aufgezählten Themenbereiche, bei denen die Frauenbeauftragte zu beteiligen ist, sind jedoch nicht abschließend.

Ist die kommunale Frauenbeauftragte zu spät oder gar nicht beteiligt worden, werden Beschlussvorlagen bis zu einer Stellungnahme durch die Frauenbeauftragte zurückgestellt. Hierbei ist das HGIG analog anzuwenden.

Zu c)

Die kommunale Frauenbeauftragte erhält wie alle Magistratsmitglieder die Tagesordnung und alle Beratungsunterlagen. Weiterhin nimmt Sie an den Sitzungen des Magistrats teil und hat somit die Möglichkeit bei mädchen- und frauenrelevanten Inhalten Stellung zu nehmen. Ein gesondertes Verfahren zur Beteiligung der Frauenbeauftragten ist somit nicht erforderlich.



Dr. Helmut Müller

## Empfehlung der DezernentInnenkonferenz

Nr. 0009 vom 20.03.2001

### **Beteiligung der Kommunalen Frauenbeauftragten bei der Erstellung von Sitzungsvorlagen**

---

1. Der Kriterienkatalog vom 16.02.2001, bei dem es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Dezernate werden gebeten in ihrem Geschäftsbereich darauf hinzuwirken, dass die Beteiligung der Frauenbeauftragten entsprechend dem Katalog und im Rahmen der Vorbereitung von Maßnahmen möglichst frühzeitig erfolgt.
3. Ist bei einer Maßnahme die Frauenbeauftragte zu beteiligen, so ist dies auf dem Deckblatt der Sitzungsvorlage durch Ankreuzen der entsprechenden Rubrik kenntlich zu machen. Eine Sitzungsvorlage ist dann nur beratungsreif, wenn ihr das Votum der Frauenbeauftragten beigelegt ist:
  - Wenn die Vorschläge eingearbeitet wurden, durch Abzeichnung an dem Kreuz auf dem Deckblatt der Sitzungsvorlage bzw. Beifügen einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung,
  - falls kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, durch Beifügen der Stellungnahme.
- 4.1 Die Erbringung eines Nachweises über die Beteiligung der Frauenbeauftragten liegt in der Verantwortung des erstellenden Amtes bzw. des zuständigen Dezernates.
- 4.2 Vorlagen, die i. S. v. Ziffer 3 nicht beratungsreif sind, sind durch das Magistratsbüro dem zuständigen Dezernat für die Beteiligung/Einholung der Stellungnahme wieder zuzuleiten.

+

+

Dezernate I – VI z. w. V.

I/F z. K.

II/Frauenplanerin z. K.

100220 z. w. V.

Wiesbaden, 20.03.2001

Diehl  
Oberbürgermeister

# Beteiligung der Kommunalen Frauenbeauftragten bei der Erstellung von Sitzungsvorlagen

## Kriterienkatalog (keine abschließende Aufzählung):

### 1. Beteiligung Frau Ahlers, Kommunale Frauenbeauftragte (Dez. I/F)

- Besetzung von Gremien (z.B. bei Wettbewerben)
- grundsätzliche Angelegenheiten Sozialer Einrichtungen und Sozialplanung (z.B. im Bereich Migrantinnen und Alleinerziehende)
- Untersuchungen des Amtes 12, betreffend u.a.
  - soziale Einrichtungen
  - Jugend
  - Ausbildung
  - BürgerInnenbefragungen in Ämtern
- Lokale Agenda 21
- Konzepterstellung, inhaltliche Planung größerer Vorhaben
- Kinderbetreuung
  - an Grundschulen
  - Kindergärten / Kindertagesstätten
- Soziale Stadt (Dezernat VI, Amt 69)

### 2. Beteiligung Frau Friedel-Dammrau, Referentin für Frauen- und Familienfreundliche Planung (Dez. II)

- Städtische Hochbaumaßnahmen (Schulen, Kita etc)
- Städtebauliche Planungen
- Grünraumplanungen (Grünanlagen, Spielplätze etc.)
- Straßenplanung
- Ausbaumaßnahmen von Straßen (**nicht** Instandsetzungsmaßnahmen)
- Radwege
- Lichtsignalanlagen
- Verlegen von Bushaltestellen
- (Straßen-)Beleuchtung
- Fußgängerquerungshilfen

## Beteiligung der Kommunalen Frauenbeauftragten bei der Erstellung von Sitzungsvorlagen

Dezernat II (Amt 61, 64 und 80) Dezernat V ( Amt 66 und 67)

### Verfahrensweise:

- Die Frauenbeauftragten sollten **frühzeitig**, d.h. zum Teil schon bei der Erstellung einer Sitzungsvorlage eingebunden werden (analog Ämter 11 und 20).
- In den o.a. Fällen ist die Sitzungsvorlage im Original an die Frauenbeauftragte zur **Stellungnahme** bzw. – wenn die Stellungnahme bereits eingearbeitet ist – zum **Abzeichnen** weiter zu leiten.

Der Oberbürgermeister  
110502

Anlage 2  
9.03.95  
3355 schu-he  
Fax: 31 39 33  
001.doc

## Dienstanweisung

für das Referat "Kommunale Frauenbeauftragte" beim Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Wiesbaden

### 1. Organisatorische Einbindung

Das Referat "Kommunale Frauenbeauftragte" ist dem Oberbürgermeister direkt zugeordnet und unterliegt seiner Dienstaufsicht. Es führt die Organisationsbezeichnung I/F.

I/F hat vierteljährlich dem Oberbürgermeister mündlich über seine Arbeit zu berichten.

Bei der Gestaltung der Dienstzeit ist die tarifliche Arbeitszeit zu erfüllen.

### 2. Allgemeine Zuständigkeit für den Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden aufgrund des § 4 b Hessische Gemeindeordnung (HGO)

2.1 I/F arbeitet auf kommunaler Ebene daraufhin, Diskriminierungen von Frauen abzubauen und das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Es vertritt die Interessen der Frauen und Mädchen Wiesbadens.

In der Zuständigkeit von I/F liegen damit alle gleichstellungs- und frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten Wiesbadens. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Arbeits- und Lebensbedingungen von Männern.

Da bei der Landeshauptstadt Wiesbaden die Aufgaben aus dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) den Frauenbeauftragten der Dienststellen Stadtverwaltung (11/F), Feuerwehr (37/F), Kurbetriebe (82/F), Kliniken (54/F) übertragen sind, ist I/F für alle Frauenfragen nach der HGO zuständig.

2.2 Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches zu den Zuständigkeitsbereichen der Frauenbeauftragten nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG)

Maßnahmen, frauenrelevante Fragen und Angelegenheiten, die die MitarbeiterInnen der Landeshauptstadt Wiesbaden in ihrer Eigenschaft als Beschäftigte der Stadt betreffen, obliegen nach § 18 HGIG den jeweils zuständigen Frauenbeauftragten der Dienststellen Stadtverwaltung, Feuerwehr, Kliniken und Kurbetriebe, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von fachlichen Weisungen frei sind.

letzter § 18 HGIG  
7.8.07  
llc

### 3. Aufgaben

#### 3.1 Allgemeine Aufgaben

I/F nimmt u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Untersuchungen und Analysen über die Situation von Frauen
- Jährlicher Bericht der Frauenbeauftragten über die Tätigkeit des Referats und zur Situation der Frauen in Wiesbaden an die Stadtverordnetenversammlung, den sie dort selbst einbringt.
- Durchführung von Arbeitstagen und Fortbildungsmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräten und den Frauenbeauftragten nach dem HGIG
- Zusammenarbeit mit Frauengruppen, -verbänden und -initiativen, sowie Unterstützung der Selbstorganisation von Frauen und Mädchen.
- Durchführung regelmäßiger Sprechstunden für Frauen und Mädchen für Belange außerhalb der Regelungen des HGIG
- Bewußtseinsbildung durch intensive Öffentlichkeitsarbeit, ReferentInnentätigkeit, Publikationen und öffentliche Veranstaltungen zu frauenrelevanten Themen.
- Initiierung und Unterstützung von Maßnahmen
  - sowohl strukturell, präventiv als auch in Form von konkreten Angeboten.
- Beteiligung an Informations- und sonstigen Veranstaltungen anderer zu Frauenthemen.
- Erfahrungsaustausch mit Gleichstellungsstellen und Frauenbeauftragten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.
- Kontakt zu den im Stadtparlament vertretenen Fraktionen, insbesondere zu den Frauen in Parlament und Magistrat und zum Ausschuß für Frauenangelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung.
- intensive Öffentlichkeitsarbeit

### 3.2 Spezielle Aufgabenbereiche sind insbesondere

- Frau und Beruf (als Arbeitnehmerin oder in freiberuflicher Stellung) - Einwirkung auf den örtlichen Arbeitsmarkt, um die Benachteiligung von Frauen und Mädchen im Arbeitsleben abzubauen
- Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie sexistischer Sprache
- Probleme älterer Frauen
- Frau und Familie - die alleinerziehende Frau -
- trägerübergreifende Mädchenarbeit, soweit 51 nicht zuständig
- behinderte Frauen
- ausländische Frauen
- frauenfreundliches Bauen
- Frau und Kultur
- Frau und Geschichte
- Gesundheit und Prostitution

Im Rahmen der Entwicklung allgemeiner Frauenpolitik können die vorstehenden Aufgabenbereiche oder weitere spezielle Aufgabenbereiche als Schwerpunktsetzungen, Forschungsaufträge oder als langfristiger Arbeitsbereich im Referat I/F festgelegt werden.

## 4. Verwaltungsinterne Aufgaben und Kompetenzen

Im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs (siehe Ziffer 2) und des Aufgabenbereiches (siehe Ziffer 3) hat I/F folgende verwaltungsinterne Befugnisse:

- 4.1 I/F nimmt Stellung zu Vorhaben und Maßnahmen der Stadtverwaltung, soweit frauenspezifische Probleme und Angelegenheiten berührt sind. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Frauenbeauftragten nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz fallen (siehe 2.2).

Die Stellungnahme ist in der Regel schriftlich über den Oberbürgermeister zu Beschlußvorlagen an Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Ortsbeiräte abzugeben, die frauenspezifische Themen berühren. I/F vertritt die Stellungnahme selbst.

Ist I/F zu spät oder gar nicht beteiligt worden, werden Beschlußvorlagen an den Magistrat, die frauenspezifische Themen berühren, in Analogie zum HGIG bis zu einer Stellungnahme durch I/F zurückgestellt.

- 4.2 I/F kann zu frauenrelevanten Sachverhalten über den Oberbürgermeister eigene Vorlagen in den Magistrat, in die Stadtverordnetenversammlung, in Ausschüsse und Ortsbeiräte einbringen. Es vertritt seine Vorlagen in den Gremien selbst.

- 4.3 I/F kann in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister an der Stadtverordnetensitzung oder des Magistrats mit beratender Stimme teilnehmen, wenn frauenrelevante Fragen behandelt werden.
- 4.4 I/F hat an den Sitzungen des Frauenausschusses beratend teilzunehmen.

## **5. Verpflichtung der Ämter und Betriebe**

- 5.1 Um sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für I/F gegeben sind, die Befugnisse und Aufgaben im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches in angemessener Art und Weise wahrzunehmen, sind alle Ämter verpflichtet, die Frauenbeauftragte in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- 5.2 I/F ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, die frauenspezifische Probleme und Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs (Nrn. 2 und 3) berühren, bereits im Entwurfsstadium einzuschalten.
- 5.3 I/F kann bei frauenrelevanten Sachverhalten von den Fachämtern Stellungnahmen anfordern.
- 5.4 Analog zu § 20 Abs. 3 Satz 1 HGIG dürfen die Frauenbeauftragte und ihre Vertreterin wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.

## **6. Verteilung der Zuständigkeiten des Referats I/F auf die Frauenbeauftragte und ihre Mitarbeiterin (Referentin)**

### **6.1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Frauenbeauftragten**

#### **a) Leitung des Referats**

##### **Zu den Leitungsaufgaben gehören insbesondere**

- Festlegung von Aufgabenbereichen als Schwerpunktsetzungen und Initiierung von Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretung: Alle Presseveröffentlichungen (-erklärungen und -mitteilungen) von I/F sind über I/P zu leiten.
- Tätigkeitsbericht der Frauenbeauftragten
- Abhalten von Sprechstunden
- Kontakte zu Oberbürgermeister, Magistrat, zu den im Stadtparlament vertretenen Fraktionen, insbesondere zu den Frauen im Parlament, zum Ausschuß für Frauenangelegenheiten und Sozialausschuß.
- Verantwortung aller Stellungnahmen des Referats nach Nr. 4.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Referentin und Unterrichtung der Referentin über alle relevanten Angelegenheiten des Referats.

- b) Im übrigen regelt der **Arbeitsverteilungsplan** (Anlage) die Verteilung der nach thematischen Gesichtspunkten festgelegten Teilbereiche (Nr. 3.2) und die Verteilung sonstiger Aufgaben. Änderungen im Arbeitsverteilungsplan erfolgen schriftlich durch die Frauenbeauftragte.

## 6.2 Aufgaben der Referentin

- a) Die Referentin vertritt die Frauenbeauftragte bei Verhinderung. Sie ist zur Zusammenarbeit im Referat verpflichtet und hat die Leiterin über alle relevanten Angelegenheiten zu unterrichten. Insbesondere nimmt sie folgende Aufgaben wahr:
- Übernahme von laufenden Arbeiten im Referat
  - Öffentlichkeitsarbeit über ihren Arbeitsbereich unter Abstimmung mit der Frauenbeauftragten. Alle Presseveröffentlichungen (-erklärungen und -mitteilungen) von I/F sind über I/P zu leiten.
  - Kontaktpflege zu den im Stadtparlament vertretenen Fraktionen, insbesondere zu den Frauen in Parlament und Magistrat und zum Ausschuß für Frauenangelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung
  - Abhalten von Sprechstunden
  - Vorbereitung von Stellungnahmen, Vorlagen nach Nr. 4.1, 4.2 über ihren Arbeitsbereich
- b) Im übrigen regelt ein **Arbeitsverteilungsplan** (siehe Nr. 6.1 b und Anlage) die Verteilung der nach thematischen Gesichtspunkten festgelegten Bereiche und sonstiger Aufgaben.

Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches arbeitet die Referentin eigenständig.



Exner

## Arbeitsverteilungsplan

### 1. Verteilung der thematischen Aufgabenbereiche nach Nr. 3.2 der Dienstanweisung:

#### Zuständigkeiten der Frauenbeauftragten

- Frauen und Kultur
- Frauen und Geschichte
- Frauen im Arbeitsleben
- Probleme älterer Frauen
- frauenfreundliches Bauen
- Sexismus in der Sprache

#### Zuständigkeiten der Referentin

- Frau und Familie
- Ausländerinnen
- behinderte Frauen
- Alleinerziehende
- trägerübergreifende Mädchenarbeit
- Gewalt gegen Frauen und Mädchen
- Gesundheit/Prostitution

### 2. Sonstige Aufgaben

Neben den unter 6.1 a) und 6.2 a) der Dienstanweisung aufgeführten Aufgaben werden die laufenden Aufgaben wie folgt verteilt :

#### Frauenbeauftragte

- Organisation des Büroablaufs,
- Organisation und Durchführung wöchentlicher Arbeitsgespräche mit der Referentin
- Überwachung der Rechnungsführung
- Kontakte zur Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbüros
- Kontakte zu sonstigen unter 3.1 der Dienstanweisung aufgeführten Verbänden, Frauengruppen, Institutionen usw.
- Beteiligung an Informations- und sonstigen Veranstaltungen anderer zu Frauenthemen
  
- Teilnahme an der Frauenkommission des Deutschen Städtetages
- Teilnahme an den Sitzungen des Landesfrauenrats
- Konzeption und Organisation von Veranstaltungen

#### Referentin

- Betreuung der Bibliothek und des Archivs, soweit diese Aufgaben nicht vom Sekretariat wahrgenommen werden können
- Kontaktpflege zu Verbänden, Frauengruppen, Institutionen usw., insbesondere zu Ausländerinnenorganisationen und Behindertenorganisationen
- Konzeption und Organisation von Veranstaltungen über ihren Arbeitsbereich unter Abstimmung mit der Frauenbeauftragten
- Organisation von Arbeitskreisen
- Zuarbeit zum Tätigkeitsbericht der Frauenbeauftragten
- Vertretung der Frauenbeauftragten bei der Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbüros
- Teilnahme an fachspezifischen Arbeitskreisen der Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbüros
- Beteiligung an Informations- und sonstigen Veranstaltungen anderer zu Frauenthemen ihres Arbeitsbereiches.